

4 Relevante Gesetze im Artenschutz und deren geschichtliche Entwicklung

4.1 Washingtoner Artenschutzübereinkommen

Bereits zu Beginn der 60er Jahre wurde im Rahmen der sechsten IUCN-Generalversammlung auf internationaler Ebene die Problematik der Artenkonservierung diskutiert. Die Ausbeutung von und der Handel mit wildlebenden Tieren wurden als Gefährdung für das Überleben der Arten erkannt und sollten effektiv bekämpft werden.

Man war sich darüber im klaren, daß der Anreiz zur Vermarktung von Tieren bzw. der aus ihnen hergestellten Produkte von der Nachfrage in den Verbrauchsländern, d. h. in der Regel von den hochindustrialisierten Staaten ausging, die zunehmend am Konsum von Luxusgütern interessiert waren. Weitere wichtige Aspekte waren die Armut in den Ursprungsländern mit der größten Vielfalt an exotischen Wildtieren (beispielsweise Afrika, Asien) sowie der zunehmende Tourismus in diese Länder, der mit einer entsprechend steigenden Nachfrage an exotischen Souvenirs einherging.

Während der IUCN-Tagung forderte man die teilnehmenden Regierungen auf, den Import in ihre Länder strenger zu überwachen und dabei die Exportbeschränkungen und -verbote der Ursprungsländer zu beachten. Zu diesem Zeitpunkt schien ein solches Vorhaben unmöglich, da das Grundgerüst zum Austausch der nötigen Informationen fehlte und die importierenden Länder über keinerlei Angaben zu den Ausfuhrbeschränkungen der Exportländer verfügten. 1963 forderte das IUCN in einer seiner Resolutionen eine internationale Konvention über die Regelung des Exports, Transits und Imports von seltenen oder gefährdeten wildlebenden Arten sowie deren Fellen und Trophäen. Diese Forderung als einzigen Auslöser des heutigen WA zu sehen, greift allerdings zu kurz, da sich das WA nicht nur auf eine Überwachung des Handels mit bedrohten Arten beschränkt. Doch diese Resolution legte den Grundstein und förderte das globale Interesse sowie die Sensibilisierung für dieses Thema.

Der erste Entwurf einer Konvention erschien 1964. Fünf Jahre später, 1969, wurde die erste Liste bedrohter Arten von der IUCN präsentiert. Ein zweiter Entwurf der Konvention wurde 1971 vorgelegt. 1972 nahmen die Vereinten Nationen im Verlauf der Stockholmer Konferenz diesen als Empfehlung 99.3 an. Daraus resultierte, daß sich im Februar 1973 die beteiligten 88 Staaten trafen und über den Entwurf des Übereinkommens drei Wochen lang verhandelten. Schließlich traf man eine Entscheidung, und es wurde der endgültige Text der Konvention zum Schutz gefährdeter Tierarten im internationalen Handel formuliert. Der Erhalt gefährdeter Arten wurde in einen Gesamtkontext mit dem Schutz der Umwelt gestellt. Es wurde ein Aktionsplan entwickelt, der der vom IUCN vorgegebenen Linie entsprach. Ferner wurde ein älteres amerikanisches Arbeitspapier zum Artenschutz miteinbezogen und die früheren Konzepte der Konvention wieder aufgegriffen.

Am 03. März 1973 wurde das Washingtoner Artenschutzübereinkommen (WA) von 21 Staaten unterzeichnet.²⁸ Vor dem ersten Inkrafttreten wurde die Konvention in zehn Staaten ratifiziert. Da dieser Prozeß zeitintensiv war, verzögerte sich das Inkrafttreten der Konvention in diesen zehn Staaten noch bis zum 01. Juli 1975.²⁹

In der Bundesrepublik Deutschland wurde die Konvention am 22. Mai 1975³⁰ mit dem Ratifizierungs- und Durchführgesetz (Gesetz zum Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen – GWA) in unmittelbar geltendes Recht überführt. Es trat damit am 20. Juni 1976 in der Bundesrepublik Deutschland als erstem der EG-Staaten in Kraft.

Die damalige DDR trat am 09. Oktober 1975 dem WA bei. Am 07. Januar 1976 wurde das Übereinkommen in geltendes Recht der DDR übernommen. In der DDR wurde allerdings kein Anhang III geführt.³¹ Alle Erfordernisse zum Schutz freilebender einheimischer Tiere wurden in den Bestimmungen der 1. DB vom 01. Oktober 1984 zur Naturschutzverordnung – Schutz von Pflanzen- und Tierarten (Artenschutzbestimmung) – geregelt.³² Als Rechtsgrundlage der staatlichen Überwachung des internationalen Handels mit gefährdeten Tierarten gemäß des WA wurde in der DDR die Anordnung (AO) vom 08. März 1983 zum Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen in geltendes Recht übernommen.³³ Der Geltungsbereich der AO umfaßte sowohl staatliche und wirtschaftliche Organe, Kombinate, Genossenschaften, Betriebe und Einrichtungen als auch die Bürger der DDR. Wichtig in diesem Zusammenhang ist die Definition des Begriffes „internationaler Handel“ in der DDR. Im Gegensatz zur bundesdeutschen Definition umschließt der Begriff sowohl die kommerzielle als auch die nichtkommerzielle Ausfuhr, Wiedereinfuhr, Einfuhr und das Einbringen aus dem Meer von lebenden oder toten Tieren oder von Teilen dieser Tiere, soweit sie in den Anhängen I oder II WA (hier Anlagen zur AO) benannt wurden, einschließlich von Gegenständen des persönlichen Bedarfs aus artengeschützten Tieren. Seit der Vereinigung der beiden deutschen Staaten am 03. Oktober 1990 gelten die bundesdeutschen Artenschutzgesetze in Gesamtdeutschland.

Aus juristischer Sicht handelt es sich bei CITES um einen *Völkerrechtsvertrag*, zu dessen Einhaltung sich die beigetretenen Parteien verpflichtet haben.³⁴ Allerdings hatte das Übereinkommen ohne Umsetzung keine Rechtskraft in Deutschland. Eine Überführung in geltendes europäisches und damit auch nationales Recht war nötig. Dieser Notwendigkeit wurde auf europäischer Ebene mit der Artenschutz-VO (EWG) Nr. 3626/83 und auf deutscher Ebene mit dem GWA, später mit dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV), Rechnung getragen.

²⁸ Wijnstekers, Willen, *The Evolution of CITES*, 2001, S. 6 (eigene Übersetzung).

²⁹ Flachsmann, Anton, *Völkerrechtlicher Schutz gefährdeter Tiere*, Zürich 1977, S. 91f.

³⁰ BGBl. II, 1975, S. 773.

³¹ Drechsler, M., *Zur Wirksamkeit des WA in der DDR*, Monatshefte für Veterinärmedizin, 1987, 42:19, S. 693-695.

³² GBl. I, 1984, S. 381-386.

³³ GBl. Sonderdruck Nr. 1123.

³⁴ Weerth, Carsten, *Das neue Artenschutzrecht*, 2001, S. 3.

In der Präambel des WA³⁵ erkennen die unterzeichnenden CITES-Mitglieder die globale Wichtigkeit einer Erhaltung der wildlebenden Flora und Fauna in all ihrer wunderbaren Vielfalt als unersetzbaren Teil der natürlichen Systeme der Erde an. Diese Vielfalt muß geschützt und für kommende Generationen erhalten werden.

Die Mitgliedsstaaten erklären, daß sie sich des immer größer werdenden Wertes der freilebenden Tiere und Pflanzen für Ästhetik, Wissenschaft, Kultur und Erholung bewußt sind. Sie erkennen die Tatsache an, daß die Völker und Staaten die besten Beschützer ihrer eigenen Arten sind. Außerdem sind sie in dem Bewußtsein, daß die internationale Zusammenarbeit im Kampf gegen den ausbeuterischen Handel essentiell ist. Überzeugt von der Dringlichkeit wurden die entsprechenden im WA genannten Maßnahmen von den teilnehmenden Staaten beschlossen. Das Übereinkommen enthält 25 Artikel und drei Appendizes.

In Artikel I werden die Definitionen der im Übereinkommen vorkommenden Begriffe festgelegt. So wird „Handel“ als Export, Re-Export, Import und Einführung per See definiert (Re-Export als Export jedes Exemplars, das vorher importiert wurde) (s. dazu auch Kapitel 2.4).

Die grundsätzlichen Prinzipien der CITES werden in Artikel II dargelegt. Nach Art. II Abs. 1 WA sollen in Appendix I alle Arten aufgeführt werden, die direkt von der Ausrottung bedroht sind. Der Handel mit Exemplaren dieser Arten unterliegt besonders strikten Regeln, um das Überleben dieser Arten nicht noch weiter zu gefährden, und darf nur unter besonderen Umständen genehmigt werden. Der Appendix II soll nach Art. II Abs. 2 WA folgendes beinhalten:

- (a) Alle Arten, die zwar noch nicht direkt von der Ausrottung bedroht sind, aber es ohne strikte Handelsbeschränkungen in absehbarer Zeit sein könnten. Eine strenge Regulierung des Handels soll eine mit dem Überleben der Arten unvereinbare Nutzung von Exemplaren dieser Spezies verhindern.
- (b) Andere Arten, deren Handel ebenfalls kontrolliert werden muß, um die Nutzung von Exemplaren, die im Unterparagraph a genannt werden, effektiver überprüfen zu können.

Laut Art. II Abs. 3 WA sollen in Appendix III schließlich alle diejenigen Arten aufgeführt werden, die die einzelnen Mitgliedsstaaten in ihrem Rechtsbereich als bedroht einstufen und bei deren Überwachung sie auf die Mithilfe der anderen Mitglieder angewiesen sind.

Die Partner sollen keinem Handel mit Exemplaren gelisteter Arten der Appendizes I, II oder III zustimmen, wenn dieser den gültigen Anordnungen der Konvention nicht entspricht.

In den Arts. III, IV, und V wird auf die Regulierungen des Handels mit Exemplaren der in Anhang I, II oder III geführten Arten eingegangen. Jeglicher Handel mit Exemplaren aus Appendix I unterliegt den Vorschriften, die in Art. III WA aufgeführt sind. Der Export jedes Exemplars einer in Appendix I geführten Spezies erfordert die vorherige Genehmigung und

³⁵ Diesen und den folgenden Ausführungen zu Artikeln des WA liegt der Originaltext von CITES zugrunde, einsehbar auf der Homepage <<http://www.cites.org>>.

die Präsentation einer Exporterlaubnis. Eine Exporterlaubnis wird nur gewährt, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- (a) Die (zuständige) wissenschaftliche Behörde des exportierenden Staates hat mitgeteilt, daß der Export auf das Überleben der Art keinen schädigenden Einfluß hat.
- (b) Der Vollzugsbehörde des exportierenden Staates wurde zufriedenstellend dargelegt, daß das Exemplar unter Einhaltung der nationalen Gesetze zum Schutz der Fauna und Flora gefangen wurde.
- (c) Bei lebenden Exemplaren wurde der Vollzugsbehörde des exportierenden Staates zu deren Zufriedenheit nachgewiesen, daß das Exemplar so für den Transport vorbereitet ist, daß Transportrisiken in bezug auf Verletzungen, gesundheitliche Schädigungen oder brutaler Behandlung minimiert sind.
- (d) Der Vollzugsbehörde ist eine Importgenehmigung vorzuweisen.

Der Import von Exemplaren der Arten, die in Appendix I gelistet sind, setzt eine Genehmigung und die Vorlage einer Importgenehmigung (vgl. Anhang II dieser Arbeit) und eines Export- oder Re-Export-Zertifikates voraus. Die Importgenehmigung wird nur gewährt, wenn folgende Punkte erfüllt sind:

- (a) Die zuständige wissenschaftliche Behörde des importierenden Staates (in Deutschland ist dies gemäß § 44 Abs. 2 BNatSchG das BfN) muß nachweisen, daß der Import aus Gründen stattfindet, die den Fortbestand der Art nicht zusätzlich gefährden.
- (b) Die wissenschaftliche Behörde des importierenden Staates muß ferner mit den vom Empfänger lebender Exemplare arrangierten Unterbringungs- und Versorgungsmöglichkeiten einverstanden sein.
- (c) Die Vollzugsbehörde muß hinreichend davon überzeugt sein, daß das importierte Exemplar nicht nur vorwiegend kommerziellen Zwecken dient.

Der Re-Export von Exemplaren, deren Arten in Appendix I gelistet sind, setzt eine Genehmigung und die Vorlage eines Re-Export-Zertifikates voraus. Folgende Bedingungen müssen für die Erteilung des Zertifikates erfüllt sein:

- a) Die Vollzugsbehörde des wieder ausführenden Staates ist hinreichend überzeugt, daß das Exemplar nach den derzeit gültigen Bestimmungen der CITES-Konvention importiert wurde.
- b) Die Vollzugsbehörde ist überzeugt, daß das zu re-exportierende Exemplar so vorbereitet und versandt wird, daß die Verletzungs-, Schädigungs- und Mißhandlungsrisiken so gering wie möglich sind.
- c) Der Vollzugsbehörde muß eine Importgenehmigung des importierenden Staates vorliegen.

Für das Einbringen eines Exemplars der in Appendix I gelisteten Arten aus dem Meer benötigt der einbringende Staat ein Zertifikat der Vollzugsbehörde. Auch dafür muß bei der wissenschaftlichen Behörde nachgewiesen werden, daß das Einbringen aus dem Meer das Überleben der Art nicht zusätzlich bedroht. Der Vollzugsbehörde muß eine adäquate Unterbringung und Versorgung nachgewiesen werden und daß das Einbringen des Exemplars nicht kommerziellen Zwecken dient.

In Art. IV der CITES-Konvention finden sich die Bestimmungen für den Handel mit Exemplaren der Arten, die in Appendix II gelistet sind. Jeglicher Handel mit Individuen dieser Arten muß in Übereinstimmung mit den hier angeführten CITES-Regeln durchgeführt werden.

Auch für den Handel mit Exemplaren der Arten, die in Appendix II aufgeführt sind, werden nach Art. IV Abs. 2 WA die zuständigen Behörden aufgefordert, beim Export sicherzustellen, daß durch die Ausfuhr das Fortbestehen der Art nicht gefährdet wird.

Ferner muß auch hier nachgewiesen werden, daß das zu exportierende Exemplar in Übereinstimmung mit den nationalen Gesetzen des exportierenden Staates gefangen wurde und der Transport so sicher und gefahrenfrei wie möglich erfolgt. Zusätzlich wird die wissenschaftliche Behörde in Art. IV Abs. 3 WA angewiesen, die ausgestellten Ausfuhrgenehmigungen und die tatsächlich durchgeführten Exporte im Zusammenhang zu überwachen. Die wissenschaftliche Behörde hat die Befugnis, den Export dieser Arten jederzeit zu limitieren, wenn die Gefahr besteht, daß die Ausfuhr von weiteren Exemplaren in existierende Ökosysteme eingreift und die Art durch zunehmende Bedrohung in Appendix I aufgenommen werden sollte. Die Vollzugsbehörde wird in diesem Fall angewiesen, die notwendigen Maßnahmen zur Verringerung der Ausfuhrgenehmigungen zu ergreifen.

Der Import von Exemplaren der Arten aus Appendix II erfordert, wie bei Arten des Appendix I, die Präsentation eines Export- bzw. Re-Export-Zertifikates. Auch die Bedingungen für den Re-Export und das Einbringen aus dem Meer entsprechen denen für Exemplare aus Appendix I. In Art. IV Abs. 7 WA wird der wissenschaftlichen Behörde die Genehmigung erteilt, im Falle des Einbringens von Exemplaren einer in Appendix II geführten Art aus dem Meer in Zusammenarbeit mit anderen nationalen oder internationalen wissenschaftlichen Behörden die benötigten Bescheinigungen auszustellen. Die Anzahl der Bescheinigungen darf die Menge an Exemplaren, die im Zeitraum eines Jahres eingebracht werden dürfen, jedoch nicht übersteigen.

Art. V WA regelt den Handel mit Exemplaren der Arten aus Appendix III. Die Arten, die in Appendix III gelistet sind, unterliegen den Festlegungen des jeweiligen Partnerstaates. Beim Exportieren von Exemplaren wird auch hier eine Exportgenehmigung gefordert. Diese Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn den Verwaltungsbehörden zufriedenstellend nachgewiesen werden kann, daß beim Aneignen des Exemplars keine Verletzung der Gesetze zum Schutz der Fauna und Flora erfolgt ist. Transportrisiken, Verletzungsgefahr und gesundheitsschädliche oder brutale Behandlung des Exemplars müssen ausgeschlossen werden können. Für den Import ist bei Exemplaren der Arten aus Liste III ebenfalls die Präsentation einer Herkunftsbescheinigung notwendig sowie eine Exportgenehmigung des Herkunftslandes.

Die weiteren Artikel des WA beinhalten Ausnahmeregelungen des Handels, Maßnahmen der Mitgliedsstaaten, die Festlegung der Verwaltungs- und Wissenschaftsbehörden sowie den Handel mit Staaten, die nicht Mitglieder des WA sind. Nach Art. X WA werden von diesen Staaten den CITES-Dokumenten vergleichbare Schriftstücke gefordert.

Des weiteren werden in den folgenden Artikeln des WA die Struktur und Verpflichtungen der CITES-Instrumente (also der COP und des Sekretariats) festgelegt sowie die Vorgehensweisen für Neuaufnahmen oder Änderungen der Appendizes bestimmt.

4.1.1 Systematik der Anhänge

Anders als beim biologischen Artenbegriff wird nach Art. 1 (a) WA der Begriff „Art“ als Art, Unterart oder geographisch abgegrenzte Population einer Art oder Unterart definiert (s. Kapitel 2.1). Auf diese Weise ist eine sehr weitgehende Differenzierung möglich. Nicht nur die Art in ihrer Gesamtheit kann in einen der Appendizes aufgenommen werden, sondern auch Untergruppen oder regional abgegrenzte Teile von ihr. Dadurch wird erreicht, daß eine Art nicht weltweit bedroht sein muß, um in die Anhänge des WA aufgenommen werden zu können. Somit ist es möglich, den Schutz auf die tatsächlich bedrohten Populationen in bestimmten Regionen zu beschränken. Die Systematik der Anhänge ergibt sich aus dem Text des WA. Sie sind als Teil des Abkommens zu sehen.

Appendix I listet die Arten auf, die direkt vom Aussterben bedroht sind und durch den Handel noch stärker beeinträchtigt würden. Für sie gilt ein absolutes *Handelsverbot*. Allerdings können für wissenschaftliche Zwecke Ausnahmegenehmigungen erteilt werden, etwa für Schimpansen, Rhinozerosse und Pandabären.

Appendix II enthält Arten, die gefährdet sind und ohne Einschränkung und strikte Kontrolle des Handels ausgerottet werden könnten, obwohl die Bestände eine wirtschaftliche Nutzung noch zulassen. Jeweils das Exportland entscheidet, ob und in welchem Maße es die Ausfuhr noch zuläßt. Beispiele dafür sind u. a. das Nilpferd und der große Ameisenbär.

Außerdem werden in Anhang II diejenigen Arten geführt, deren Handel kontrolliert werden muß, weil Produkte (etwa Felle) mit denen der Arten von Anhang I zu leicht verwechselt werden könnten.

Appendix III enthält Arten, die von einem Ursprungsland geschützt werden sollen, das ohne Mithilfe der anderen Mitglieder nicht in der Lage ist, den internationalen Handel zu kontrollieren. So fallen etwa die aus Ghana stammenden Prachtfinken, die in Deutschland gern als Ziervögel gehalten werden, unter diese Bestimmung.

Die derzeit gültigen WA-Appendizes I, II und III befinden sich in Anhang I der vorliegenden Arbeit.

4.2 Genehmigungen und Zertifikate

Die Kontrolle und Reglementierung des internationalen Handels durch das WA basiert auf einem System von Dokumenten. Alle erforderlichen Schriftstücke dürfen nur unter den in den Arts. III, IV und V geforderten Bedingungen erteilt werden, d. h. sie müssen allen formalen und inhaltlichen Ansprüchen entsprechen. Wichtig ist, daß das WA bei jeder Form von grenzüberschreitendem Verkehr Anwendung findet, auch bei nicht kommerziellen Absichten. Der erste Ansatzpunkt der Kontrolle ist die Exportgenehmigung³⁶ aus dem Ursprungsland, diese muß gemäß des Modells in Appendix IV des WA ausgefertigt werden und hat eine Gültigkeit von sechs Monaten ab dem Tag der Ausstellung.³⁷

Im Falle der Wiederausfuhr ist vom Wiederausfuhrstaat eine Wiederausfuhrgenehmigung³⁸ erforderlich. Die Einfuhrländer sind verpflichtet, die Wiedereinfuhr von Exemplaren von Arten der Appendizes I und II nur zuzulassen, wenn sowohl die Ausfuhr- als auch die Wiedereinfuhrgenehmigung vorliegt. Es findet also gewissermaßen eine „Dokumenten-Gegenkontrolle“ statt. Zusätzlich benötigen alle Exemplare von Arten der Liste I, deren Handel grundsätzlich verboten ist, eine Einfuhrgenehmigung³⁹, die im importierenden Staat ausgestellt wird und den Ausnahmefall (Wissenschaft, Forschung etc.) dokumentiert, d. h. möglichst jegliche kommerzielle Nutzung des Exemplars ausschließt.

Alle Schriftstücke müssen CITES-Dokumente sein und als solche gekennzeichnet sein. Kopien müssen deutlich als solche ausgewiesen werden. In Deutschland sind für die Genehmigungsanträge für das Einbringen aus dem Meer die Vollzugsbehörden des Einbringungs-ortes zuständig, d. h. die zuständige Zollstelle, gleiches gilt für Ausfuhr- und Wiederausfuhrgenehmigungen für lebende Exemplare.

4.3 Europäisches Recht

Nicht alle EU-Mitgliedsstaaten wurden sofort WA-Partnerstaaten (s. Kapitel 3.4). So traten z. B. die Benelux-Staaten erst im Jahre 1984 dem WA bei. Griechenland folgte erst 1993.

Dies hätte unter Umständen bedeutet, daß in einigen Staaten der EU das WA implementiert worden wäre, in anderen EU-Staaten hingegen nicht. Ein Beitritt der gesamten EU zum WA war nicht möglich, weil das WA die Aufnahme einer Wirtschaftsgemeinschaft nicht vorsah.⁴⁰

Diese Problematik erübrigte sich mit dem Erlass einer allgemein gültigen EU-Verordnung, da ein von den Gemeinschaftsorganen der Europäischen Gemeinschaft erlassener Rechtsakt im Sinne des Art. 189 II EG-V, die sogenannte Verordnung (VO), allgemeine Gültigkeit hat, d. h. sie ist in allen Teilen und allen Mitgliedsstaaten unverzüglich geltendes Recht.⁴¹ Durch

³⁶ Vgl. dazu die in Anhang II dieser Arbeit aufgeführten CITES-Dokumente.

³⁷ CITES, WA vom 03. März 1973, eigene Übersetzung.

³⁸ Vgl. die in Anhang II dieser Arbeit aufgeführten CITES-Dokumente.

³⁹ Vgl. die in Anhang II dieser Arbeit aufgeführten CITES-Dokumente.

⁴⁰ Emonds, Gerhard, Gemeinsame Durchführung des WA, NuR, Heft 3, 1983, S. 138.

⁴¹ Weerth, Carsten, Das neue europäische Artenschutzgesetz, 2001, S. 4.

den Erlaß der „alten“ EU-Artenschutz-Verordnung am 01. Januar 1984 wurde der Artenschutz gemäß WA auch für Nicht-WA-Mitglieder in der EU geltendes Recht.

Das WA wurde erstmals am 03. Dezember 1982 mit der VO (EWG) Nr. 3626/82 und der VO (EWG) Nr. 3418/83, die die Bestimmungen für die einheitliche Erteilung und Verwendung von Dokumenten enthält, in geltendes europäisches Recht umgesetzt. Aus Sicht der EU-Mitgliedsstaaten handelte es sich beim Grenzverkehr zwischen Mitgliedsstaaten zwar um Binnenmarktverkehr, der dem WA nicht unterlag, beim Grenzverkehr mit Drittländern galt jedoch von nun an die Artenschutzanforderung der EU-Verordnung (gemäß des WA), d.h. auch für EU-Mitgliedsstaaten, die dem Übereinkommen nicht beigetreten waren.

Nur am Rande seien hier noch die Vogelschutz-Richtlinie, 79/409/EWG, für die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (VogelSch-RL) vom 02. April 1979 und die Verordnung über die Regelung für die Einfuhr von Walerzeugnissen vom 20. Januar 1981 als signifikante Rechtsakte der EU im Bereich des Artenschutzes zu dieser Zeit genannt.

4.3.1 EU-Verordnung VO (EWG) Nr. 3626/82 / EU-Verordnung VO (EG) Nr. 338/97 („Artenschutz-VO“)

Am 01. Januar 1984 trat die EU-Verordnung VO (EWG) Nr. 3626/82 in Kraft. Sie schrieb die Beachtung der WA-Bestimmungen für alle EU-Staaten vor und verpflichtete diese damit, das WA einheitlich nach gemeinschaftlichen Regeln anzuwenden, auch wenn sie zu dieser Zeit noch keine WA-Vertragsstaaten waren (Irland trat z. B. erst am 08 April 2002 bei).

Die gleichzeitig erlassene VO (EWG) Nr. 3418/83⁴² schrieb ferner die einheitliche Verwendung von Dokumenten sowie die Erteilung der notwendigen Bescheinigungen und Genehmigungen gemäß des WA vor („Dokumenten-VO“)⁴³.

Damit war CITES in europäisches Recht umgesetzt. Dabei war die Zusammensetzung der Anhänge der EU-Verordnung komplizierter und unübersichtlicher als die Appendizes des WA. Der Inhalt der Anhänge wurde teilweise direkt vom WA übernommen, enthielt aber auch strengere Vorschriften für Arten, die nach Meinung der EU im WA nicht ausreichend geschützt waren. Diese Arten wurden in den Anhängen C1 und C2 der VO (EWG) 3626/82 gesondert aufgeführt. Arten der C1-Liste waren mit den Spezies des Appendix I des WA gleichzusetzen. Der Handel mit ihnen ist im EU-Bereich verboten.

Der Anhang C2 enthielt Arten, deren Einfuhr für kommerzielle Zwecke in die EU nur dann zugelassen wurde, wenn nach Auffassung des Importlandes, zusätzlich zur selbstverständlichen Ausfuhrgenehmigung des Exportlandes, keine Bedenken gegen den Handel bestanden.

⁴² ABl. der EG, Nr. L344 vom 07. Dezember 1983, S. 1.

⁴³ Bendomir-Kahlo, Gabriele, CITES, 1989, S. 175.

Zum Teil wurden in der VO (EWG) Nr. 3626/82 die Einfuhrvorschriften für Arten aus den WA-Anhängen zusätzlich verschärft. Folgende Gruppen wurden unterschieden:⁴⁴

Gruppe 1 (Arten des WA-Appendix I)

Für diese Arten blieb es bei der Regelung des WA. Es wurde neben der Ausfuhrgenehmigung auch eine Einfuhrgenehmigung verlangt.

Gruppe 2 (Arten der WA-Appendizes II und III, die den Arten im Appendix I gleichgestellt sind)

Diese Arten unterlagen bei der Einfuhr in die EU einer zusätzlichen Einfuhrgenehmigungspflicht. Es handelte sich laut EU-Kommission hier um Arten, die durch das WA nicht ausreichend geschützt wurden. Entsprechend erfolgte die Eingliederung in Anhang C1. Damit enthielt dieser Anhang auch eine große Zahl gefährdeter europäischer Vogelarten, Reptilien und Wale, ebenso wie die im WA-Anhang I aufgeführten Tiere und Pflanzen.

Damit wurde eine Gleichstellung der europäischen Vogelarten mit den Arten des Appendix I des WA erreicht und ein Importverbot erlassen. Gleichzeitig wurde die Vogelschutz-Richtlinie in EU-Recht überführt.

Gruppe 3 (Arten der WA-Anhänge II und III, die einer zusätzlichen Einfuhrgenehmigungspflicht unterliegen)

Bei diesen in Anhang C2 aufgeführten Arten handelte es sich hauptsächlich um nicht-europäische gefährdete Spezies, bei denen die Einfuhr in die EU für kommerzielle Zwecke nur noch zugelassen wurde, wenn es nach Auffassung des Einfuhrstaates keine Bedenken gegen den Handel mit diesen geschützten Arten gab.

Gruppe 4 (sonstige Arten der Anhänge II und III des WA)

Für die Arten dieser Gruppe wurde neben dem nach WA erforderlichen Ausfuhrdokument eine zusätzliche Einfuhrbescheinigung vorgeschrieben. Hierbei handelte es sich um ein von der Zollstelle ausgefülltes Dokument, welches die Vollständigkeit und Korrektheit der erforderlichen Dokumente gemäß WA bei der Einfuhr attestierte.

In Art. 2 der VO (EWG) Nr. 3626/82 wurde der Begriff „Exemplar“ weitreichender definiert und beinhaltet nun z. B. auch aus Reptilienleder hergestellte Reiseartikel, Handtaschen und ähnliche Gegenstände sowie Kleidung und Bekleidungszubehör. Aus dem GWA wurde auch die Klausel übernommen, nach der jegliche Ware als „Exemplar“ gilt, bei der sich aus dem Beleg, aus der Verpackung, aus dem Warenzeichen, aus der Aufschrift oder irgendwelchen anderen Produktinformationen ergibt, daß es sich um Teile geschützter Tiere oder Erzeugnisse aus ihnen handelt. Ferner definierte die VO (EWG) Nr. 3626/82 den grenzüberschreitenden Handel im Sinne der EU, d. h. daß die Artenschutzmaßnahmen den freien Warenverkehr zwischen den EU-Mitgliedsstaaten nicht beeinträchtigen durften und nur Anwendung auf den Handel mit Drittländern hatten.

Beim grenzüberschreitenden Verkehr zwischen EU-Staaten bedurfte es also keiner Ein- und Ausfuhrdokumente. Inngemeinschaftliche Verkaufsverbote wurden allerdings dennoch

⁴⁴ Emonds, Gerhard, Gemeinsame Durchführung des WA in der EG, NuR, Heft 4, 1983, S. 139.

festgelegt. Die Zurschaustellung zu kommerziellen Zwecken, der Verkauf, das Vorrätighalten zum Verkauf und das Anbieten zum Verkauf aller Arten des WA-Anhangs I und des Anhangs C1 der VO (EWG) Nr. 3626/82 wurden untersagt. Ausnahmen konnten auch hier nur in besonderen Fällen bei nicht-kommerzieller Nutzung, z. B. zu Forschungs- oder Lehrzwecken, genehmigt werden.

In drei Fällen erlaubte diese „alte Artenschutz-VO“ das Zulassen von noch strengeren, einzelstaatlichen Vorschriften:

- im Interesse besserer Überlebenschancen für lebende Exemplare im Bestimmungsland,
- im Interesse der Erhaltung einer einheimischen Art sowie
- im Interesse der Erhaltung einer Art im Ursprungsland.

Am 01. Juni 1997 trat die VO (EG) Nr. 338/97⁴⁵ (Verordnung über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels, kurz: EG-Artenschutzverordnung) in Kraft, die die „alte“ Artenschutz-VO in Art. 21 VO (EG) Nr. 338/97 aufhob. Gleichzeitig wurde die „Dokumenten-VO“ von der VO (EG) Nr. 939/97⁴⁶ als Durchführungsbestimmung abgelöst. Die Verabschiedung der VO (EG) Nr. 338/97 wurde von kontroversen Debatten begleitet,⁴⁷ man zweifelte an der Notwendigkeit von besseren Schutzmaßnahmen, vor allem für nichteuropäische Arten. Außerdem setzte das schnelle Inkrafttreten der VO die Bundesregierung unter Druck, denn eine erneute Novellierung des geltenden deutschen Artenschutzrechts wurde notwendig.

Ziel der Verordnung VO (EG) Nr. 338/97 war wiederum der Schutz der in der EU beheimateten und nicht-beheimateten wildlebenden Tier- und Pflanzenarten durch Kontrolle und Regelung der Ein- und Ausfuhr sowie des innergemeinschaftlichen Handels. Im Gegensatz zur „alten Artenschutz-VO“ erstellte der Gesetzgeber diesmal einen speziell auf die EU abgestimmten Gesetzestext und arbeitete das WA in diesen ein. Ferner war man bemüht, die unübersichtlichen Anhänge der VO (EWG) Nr. 3626/82 besser zu gestalten. Je nach Schutzbedürftigkeit wurden die Arten in vier Anhänge (Anhänge A-D) eingeteilt. Die Anhänge enthielten die Arten der WA-Appendizes, die Arten der Anhänge der VO (EWG) Nr. 3626/82 und neu dazugekommene Arten.

Anhang A

Anhang A enthält rund 1.000 Arten, die als direkt vom Aussterben bedrohte Arten eingestuft werden. Es handelt sich hier um die Arten des WA-Appendix I sowie den größten Teil des Anhangs C1 der VO (EWG) Nr. 3626/82. Eine Einfuhr und Ausfuhr für kommerzielle Zwecke sowie der innergemeinschaftliche Handel mit diesen Arten ist verboten. Ausnahmen können jedoch im Einzelfall beantragt werden.

⁴⁵ ABl. der EG, Nr. L61 vom 03. März 1997, S. 1.

⁴⁶ ABl. der EG, Nr. L140, vom 30. Mai 1997, S. 9.

⁴⁷ Emonds, Gerhard, Gemeinsame Durchführung des WA, NuR, Heft 3, 1983, S. 26.

Anhang B

In Anhang B sind ca. 24.000 Tier- und Pflanzenarten aufgeführt. Bis auf ca. 50 Arten, die nicht dem WA unterliegen, handelt es sich hier um die Arten aus den WA-Anhängen II und III. Die Tiere und Pflanzen dieses Anhangs unterliegen einer Einfuhrgenehmigungspflicht. Ihre Einfuhr kann jederzeit beschränkt oder ganz verboten werden. Der innergemeinschaftliche Handel mit diesen Arten ist jedoch ohne besondere Genehmigungen oder Bescheinigungen zulässig, wenn nachgewiesen werden kann, daß die Exemplare auf legalem Wege erworben wurden.

Anhang C

In diesem Anhang sind derzeit ca. 200 Arten des WA-Appendix III aufgeführt. Für diese Arten ist bei der Einfuhr in die EU zusätzlich zu den im WA geforderten Ausfuhrdokumenten lediglich eine Einfuhrmeldung⁴⁸ vorzulegen. Die innergemeinschaftliche Vermarktung ist frei.

Anhang D

Dies ist der sogenannte „Monitoring-Anhang“.⁴⁹ Hier sollen Arten aufgenommen werden, deren Handelsumfang die Einführung einer Überwachung rechtfertigt. Zur Zeit befinden sich nur wenige Arten in diesem Anhang.

4.4 Nationale Rechtslage

4.4.1 Artenschutzrecht vor 1975

Deutschland blickt auf eine lange Geschichte von Bemühungen zurück, die Natur und die darin lebenden Tiere zu erhalten. Dieses Bedürfnis, die Natur zu schützen, kann mit vier Motiven⁵⁰ begründet werden. Zum einen wurde die Ästhetik und Schönheit der Natur durch einzelne Dichter und Maler der Romantik verklärt und als schützenswert dargestellt. Zum anderen erkannte die auflebende naturwissenschaftliche Forschung die Einzigartigkeit vieler Pflanzen und Tiere. In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts kamen noch historische und politische Motive hinzu. So hatten schon zu Beginn des 19. Jahrhunderts an Flora und Fauna interessierte Bürger erkannt, daß Populationen von Tier- und Pflanzenarten bei übermäßiger Nutzung abnehmen oder ganz verschwinden könnten. Sie forderten staatliche Maßnahmen gegen den Artenschwund. Gegen Ende des 19. Jahrhunderts formierten sie sich als Heimatbewegung zu einer wichtigen gesellschaftlichen Organisation. Diese konservative Bewegung wurde hauptsächlich durch das Bildungsbürgertum getragen und setzte sich u. a. aus Professoren, Gymnasiallehrern, Pastoren und Wissenschaftlern zusammen.

Es bildete sich der Gedanke heraus, daß die Natur und Kulturlandschaft wichtige Prägekräfte der regionalen und nationalen Identität seien. Doch primär sollte der Naturschutz dem Denkmalschutz und den Wissenschaften dienen. Im Jahre 1898 forderte der Gymnasiallehrer Wilhelm Wetekamp⁵¹ im Preußischen Abgeordnetenhaus die Schaffung von Natur-

⁴⁸ Vgl. die in Anhang II dieser Arbeit aufgeführten CITES-Dokumente.

⁴⁹ Emonds, Gerhard, Gemeinsame Durchführung des WA, NuR, Heft 3, 1983, S. 27.

⁵⁰ Ditt, Karl, Die Anfänge der Naturschutzgesetzgebung in Deutschland, 2003, S. 107.

⁵¹ Ditt, Karl, Die Anfänge der Naturschutzgesetzgebung in Deutschland, 2003, S. 110.

parks. Als Beispiel dafür diente das 1864 unter Naturschutz gestellte Yosemite-Tal in Kalifornien, USA.

Die Eingabe wurde von allen Parteien wohlwollend aufgenommen, und eine Denkschrift über die Ziele und Organisation des Naturschutzes wurde in Auftrag gegeben. Im Rahmen dieser Untersuchung entschied man jedoch, daß das Anlegen von Naturparks nach dem Beispiel der USA eine in Deutschland nicht durchführbare Aufgabe sei, da sich viele schützenswerte Naturdenkmäler in Privatbesitz befanden.

Statt dessen sollte das gesamte deutsche Volk zum Schutz der Natur erzogen und ein System von Naturschutzwächtern (Förster, Gendarmen und Freiwillige) etabliert werden. Der preußische Staat akzeptierte diese Vorstellung und gründete im Jahre 1906 eine „Staatliche Stelle für Naturschutzdenkmalpflege in Preußen“.

In der Weimarer Republik wurde der enggefaßte Rahmen des Preußischen Naturschutzes von der Heimatbewegung scharf kritisiert. Sie forderte, daß nicht nur ursprüngliche oder wissenschaftlich interessante Naturdenkmäler geschützt werden sollten, sondern daß auch Kulturlandschaften wegen ihrer Schönheit und ihres emotionalen Wertes als Heimat schützenswert sind. Ein preußisches Naturschutzgesetz wurde in den Jahren 1921 bis 1928 im Parlament diskutiert, aber nie verabschiedet. So blieb der Schutz der Natur bis zum Jahre 1935 in den Händen der Naturschutz- und Heimatvereine.

Die Naturschutzpolitik der Nationalsozialisten ab 1933 stützte sich auf die Meinung, daß die Natur eine wert- und identitätsformende Wirkung habe – „Blut und Boden“. Noch vor dem Zweiten Weltkrieg waren es die Nationalsozialisten in Gestalt des „Reichsjägermeisters“ Hermann Göring, die 1935 mit dem Reichsnaturschutzgesetz (RNatSchG) und 1936 mit der „Verordnung zum Schutze der wildwachsenden Pflanzen und der nichtjagdbaren wild lebenden Tiere“ in ganz Deutschland geltende Artenschutzvorschriften erließen, um dem Artenschwund entgegenzuwirken. So sah das Gesetz für „natürliche Pflanzenvereine“, „natürliche Lebensgemeinschaften der Tierwelt“, „Vogelfreistätten“, „Vogelschutzgehölze“ und „Pflanzenschonbezirke“ die Ausweisung als Naturschutzgebiete vor. Die Ausweisung eines Naturschutzgebietes konnte bei Vorliegen des öffentlichen Interesses wissenschaftlich, geschichtlich, heimat- oder volkskundlich begründet werden; sie konnte aber auch wegen „landschaftlicher Schönheit oder Eigenart“ erfolgen.

Damit kamen die Nationalsozialisten den Wünschen der Heimatbewegung entgegen und erhielten anfangs deren Unterstützung.

Doch es fanden sich im RNatSchG keine konkreten fachlichen Vorgaben zur Unterschutzstellung von Tier- und Pflanzenarten. Der Artenschutz des RNatSchG beschränkte sich auf den Schutz heimischer Pflanzen und Tiere, die nicht dem Jagdgesetz⁵² unterlagen, und wurde als Erhaltung seltener oder im Bestand bedrohter Arten verstanden. Damit bot das RNatSchG bestenfalls einen Mindestschutz in sehr allgemeiner Form. Verstöße wurden mit Haft oder Geldstrafen geahndet.

Doch das RNatSchG enthielt kein rassenideologisches Gedankengut und spezifizierte die Ziele des Naturschutzes reichsweit. Deshalb blieb es auch nach Kriegsende als Landesrecht

⁵² RJG vom 03. Juli 1934.

weiter bestehen, obwohl mehrfach versucht worden war, es als nationalsozialistisch ideologisiert abzutun.⁵³ Zu sehr war der Gedanke des Naturschutzes mit dem Gedanken des nationalsozialistischen „Heimatschutzes“ verbunden worden. Im Rahmen der Entnazifizierung sollte auch die Komponente „Heimatschutz“ ausgelöscht werden. Doch durch den unideologischen Ansatz des RNatSchG hielt es auch der harten Prüfung der Alliierten stand. Um weiteren Komplikationen dieser Art aus dem Weg zu gehen, wurde das RNatSchG vom Bundesrecht in Landesrecht überführt.⁵⁴ Es verlor schließlich im Jahre 1976 mit dem Erlaß des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) seine Rechtskraft.

4.4.2 Bundesnaturschutzgesetz

Erst relativ spät nach der Unterzeichnung des WA fand auch eine nationale Reform der geltenden Naturschutzgesetze statt. Am 20. Dezember 1976⁵⁵ ersetzte das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) das bis dahin gültige RNatSchG als bundeseinheitliche Vorschrift. Dem Artenschutz wurde der fünfte Abschnitt des BNatSchG „Schutz und Pflege wild lebender Tier- und Pflanzenarten“ gewidmet. Besonders auffällig war, daß die Maßnahmen den konservativen Artenschutz übertrafen⁵⁶ und auch Maßregeln für einen aktiven, gestalterischen Artenschutz gegeben wurden. Erstmals fand auch die Einbeziehung des Artenschutzes auf internationaler Ebene statt, und es wurde zwischen allgemeinem und besonderem Artenschutz differenziert. Im Gegensatz zum RNatSchG fand sich in § 22 Abs. 2 BNatSchG eine konkrete Aufzählung von Verbotsfällen im besonderen Artenschutz, ohne jedoch die Arten zu bezeichnen. Dies blieb der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) vorbehalten. Nach § 23 BNatSchG konnte in der BArtSchV die Ein- und Ausfuhr sowie sonstiges Verbringen von geschützten Arten geregelt und schuldhaftes Verhalten nach § 30 BNatSchG als Ordnungswidrigkeit bestraft werden.

Der erwünschte Erfolg des neuen Artenschutzrechts schien jedoch auszubleiben, wie die „Roten Listen“ der Bundesrepublik Deutschland aus dieser Zeit beweisen. Eine Novellierung der Gesetze erschien notwendig, und der Deutsche Bundestag beschloß am 10. November 1983 die Gesamtnovellierung.⁵⁷ Das Unternehmen gestaltete sich unter Einbeziehung des vorrangigen EU-Rechts und unter Berücksichtigung der internationalen Übereinkommen schwierig, so daß erst am 01. Januar 1987 das Erste Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 10. Dezember 1986⁵⁸ (1. ÄndG BNatSchG, „Artenschutznovelle“) in Kraft treten konnte. Am 19. Dezember 1986 trat die Neufassung der BArtSchV in Kraft.⁵⁹ Eine entscheidende Neuerung des Gesetzes war, daß in § 30a BNatSchG erstmals Strafvorschriften aufgenommen wurden, die eine direkte Verfolgung einer Straftat ermöglichten. Bis

⁵³ Stegemann, Florian, Artenschutzstrafrecht, 2000, S. 76.

⁵⁴ BGBl. I, 1959, S. 23, Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 10. Januar 1959.

⁵⁵ Müller, Walter, Das neue Bundesnaturschutzgesetz, NJW, 1977, S. 925f.

⁵⁶ Vgl. § 20 Abs. 1 BNatSchG vom 20. Dezember 1976.

⁵⁷ Müller, Walter, Das neue Bundesnaturschutzgesetz, NJW, 1977, S. 925f.

⁵⁸ Stegemann, Florian, Artenschutzstrafrecht, 2000, S. 81.

⁵⁹ BGBl. I, 1986, S. 2705, Die BArtSchV vom 25. August 1980 war am 31. Dezember 1986 außer Kraft getreten.

zu diesem Zeitpunkt war es lediglich möglich gewesen, eine illegale Einfuhr von besonders geschützten Tieren auf der Rechtsgrundlage einer Einfuhrumsatzsteuerhinterziehung oder Urkundenfälschung zu ahnden.

Der Gesetzgeber verschärfte also die Zugriffsmöglichkeiten für die Vollzugsbehörde⁶⁰ des WA. Vor allem sollten gewerbs- oder gewohnheitsmäßige Verstöße gegen die Tötungs-, Schädigungs- und Handelsverbote, Vermarktungsverbote oder Verbote der illegalen Ein- und Ausfuhr für Tiere einer besonders bedrohten Art im Kriminalitätsempfinden aufgewertet werden und den Anschein einer Bagatelle verlieren.

Am 09. Mai 1998 trat die Zweite Änderung zum BNatSchG (2. ÄndG BNatSchG) vom 30. April 1998⁶¹ in Kraft, denn auch nach der ersten Novellierung des BNatSchG waren die Forderungen nach weitergehenden Reformen im Artenschutz nicht verstummt.⁶²

Die neu erlassene VO (EG) Nr. 338/97 forderte zudem eine Anpassung des nationalen Rechts. Entsprechend trat am 09. Juni 1998 das 3. ÄndG BArtSchG vom 06. Juni 1998 in Kraft, das unter hohem Zeitdruck verabschiedet worden war,⁶³ damit war zumindest eine Angleichung der Straf- und Bußgeldbestimmungen an die EG-ArtSchVO erreicht. Trotzdem wies das Artenschutzrecht gegenüber den europäischen Verordnungen noch Lücken im Bereich der unerlaubten Vermarktung besonders geschützter Arten und ihrer illegalen Ein- und Ausfuhr auf. Man entschied sich für Übergangsregelungen auf der Basis der VO (EWG) Nr. 3626/82.

Es bestand also weiterhin Reformbedarf. Am 04. April 2002 trat das 4. ÄndG des BNatSchG vom 25. März 2002 in Kraft.⁶⁴ Der deutsche Bundesumweltminister Jürgen Trittin sagte dazu: „Damit ist ein zentrales umweltpolitisches Reformvorhaben der rot-grünen Bundesregierung und ein weiteres Wahlversprechen eingelöst worden. Wir werden unserer Verantwortung für künftige Generationen nicht gerecht, wenn Naturschutz nur in Schutzgebieten stattfindet. Deshalb haben wir den Naturschutz aus dem Reservat geholt.“⁶⁵ Das besondere Augenmerk bei dieser Neugestaltung des BNatSchG galt allerdings der Schaffung einer natur- und umweltverträglichen Landwirtschaft sowie den Regelungen zur Schaffung eines Biotopverbunds mit mindestens 10 % der Landesfläche in Länderregie.

Der Artenschutz im BNatSchG ist in der Neufassung speziell in den §§ 39-55 geregelt. Die Verbotsnormen des § 20f (Vermarktungs-, Besitzverbote) der „alten“ Fassung des BNatSchG finden sich nun z. B. im § 42.

Interessant ist hier, daß es jetzt sogar ein Kaufverbot für bestimmte besonders geschützte Arten gibt (vgl. § 42 Abs. 2 Nr. 2a BNatSchG). Wichtig in diesem Zusammenhang auch der Art. 8 VO (EG) Nr. 338/97. In Abs. 1 dieses Artikels wird ebenfalls der Kauf und Verkauf besonders geschützten Arten untersagt. In Art. 8, Abs. 2 wird den Mitgliedsstaaten zudem erlaubt auch den Besitz von Exemplaren des Anhang A zu untersagen. Von großer

⁶⁰ Vollzugsbehörde sind in Deutschland nach EU-VO Nr. 338/97 und § 21 BNatSchG die bekanntgegebenen Zollstellen.

⁶¹ BGBl. I, 1998, S. 823.

⁶² Stegemann, Florian, Artenschutzstrafrecht, 2000, S. 85.

⁶³ Louis, Hans Walter, Zur Verfassungsmäßigkeit der 3. Novelle des BNatSchG, NuR, 1998, S. 526ff.

⁶⁴ BGBl. I 2002, S. 1193.

⁶⁵ Trittin, Jürgen, BMU, Pressemitteilung Nr. 80/02 vom 03. April 2002, Neues Naturschutzgesetz tritt in Kraft.

Wichtigkeit ist ferner, daß sämtliche Verbote, die sich auf Ein- oder Ausfuhr beschränken, nicht mehr im BNatSchG (früher § 21ff) geregelt sind, sondern direkt Arts. 4, 5 VO (EG) Nr. 338/97 zu entnehmen sind.⁶⁶ Damit wurden auch die Lücken im Vergleich zum EU-Recht geschlossen.

4.4.3 Bundesartenschutzverordnung

Die Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) vom 25. August 1980⁶⁷ ist eine Rechtsverordnung, die gemäß § 22 Abs. 4 BNatSchG die notwendigen Bestimmungen zur Durchsetzung des BNatSchG schafft. Nach § 28 BNatSchG werden in der VO die Ein- und Ausfuhrbedingungen der geschützten Arten geregelt, in den Anhängen 1-3 der VO werden die bedrohten Arten konkretisiert. Gegenstand der BArtSchV war und ist der *besondere Artenschutz*. Anhang 1 der VO bezieht sich ausschließlich auf einheimische und europäische Arten, wie z. B. Biber, Fledermäuse, Reiher, Eidechsen, Schlangen und Kröten. Anhang 2 beinhaltet die Arten der WA-Listen I und II. In Anhang 3 werden bestimmte Arten aufgeführt, die als nichteuropäisch in Anhang 1 nicht erfaßt worden sind, aber in Anhang 2 fehlen.

Die BArtSchV erlegt dem Handel und Verkehr das Führen eines Aufnahme- und Auslieferungsbuchs auf.

In der Fassung vom 01. September 1999 legt die BArtSchV neue Bestimmungen zur Kennzeichnung von Exemplaren bedrohter Arten fest. Aus diesem Grunde wurde ihr schnell der Beiname „Kennzeichnungsverordnung“ gegeben. Die Identität des geschützten Tieres sollte zweifelsfrei zu beweisen und nachverfolgbar sein.

Wie auch das BNatSchG unterlag die BArtSchV in den letzten Jahrzehnten den notwendigen Anpassungen an das EU-Recht. Die BArtSchV diente in Form der 3. ÄndVO BArtSchV vom 14. Juni 1997 als Übergangsregelung zur Anpassung des bestehenden deutschen Straf- und Bußgeldbestimmungen an die VO (EG) Nr. 338/97 (EU-Artenschutzverordnung).⁶⁸ Durch die erneute Novellierung des BNatSchG wurde das nationale Recht angeglichen.

⁶⁶ BGBl I 2002, BNatSchG von 2002.

⁶⁷ BGBl. I, 1980, S. 1565.

⁶⁸ Stegemann, Florian, Artenschutzstrafrecht, 2000, S. 86.